

Bitte freilassen für Vermerke des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule:

| | | | |
|---|------------------|--------------------------------------|------|
| Nächstgelegene Schule ist | | | |
| Anspruch | | | |
| mehr als | km | besonders gefährlich bzw. ungeeignet | |
| gesundheitliche Gründe | | schulorganisatorische Gründe | |
| Anfrage an | FB 53 | FB 62 | |
| Ausland | Familienleistung | ja | nein |
| kein Anspruch, Schulweg ist weniger als | | km. | |
| Der Eigenanteil wird festgesetzt auf | | € | |

Hinweise zur Übernahme von Schülerfahrkosten:

(Diese Hinweise sind zum Verbleib beim Antragsteller bestimmt)

Schülerfahrkosten können nur dann übernommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Grundlage hierfür ist immer die nächstgelegene Schule. Bei der nächstgelegenen Schule wird dabei nur innerhalb der Schulform (z.B. Gymnasien) unterschieden. Es handelt sich lediglich um eine Kostenregelung mit Eigenanteilsbeteiligung.

1 a)

Eine Verpflichtung zur Übernahme der Schülerfahrkosten besteht, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule für Schüler/innen

- der Primarstufe (Klasse 1 bis 4) mehr als 2 km,
- für Schüler der Sekundarstufe I (Klasse 5 bis 10) mehr als 3,5 km und
- für Schüler der Sekundarstufe II (Klasse 11 bis 13) mehr als 5,0 km beträgt.

Schulweg ist hierbei die kürzeste einfache Fußwegstrecke von der Wohnung (Haustür) bis zum Beginn des Schulgrundstückes der nächstgelegenen Schule. Nächstgelegene Schule kann auch die tatsächlich besuchte Schule sein.

1 b)

Unabhängig von der Entfernung kann ein Anspruch aus **gesundheitlichen Gründen** bestehen. Dem Antrag ist in diesem Fall ein **ärztliches Attest** beizufügen, dem eindeutig zu entnehmen sein muss,

- welche Krankheit/Behinderung vorliegt,
- eine Bestätigung, dass der Schulweg zur nächstgelegenen Schule nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann und
- für welchen Zeitraum es gilt.

Des Weiteren kann ein Anspruch bestehen, wenn der Schulweg besonders gefährlich oder ungeeignet im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist. Dies ist dann gegeben, wenn die normalen Gefahren des Schulweges weit über dem Durchschnitt liegen. Als Beispiel für eine besondere Gefährlichkeit sei hier ein Schulweg von Grüne Eiche über die Monschauer Straße bis Waldfriedhof genannt. Bitte erläutern Sie in Ihrem Fall die besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulweges auf einem Beiblatt.

1 c)

Auch sogenannte schulorganisatorische Gründe können zu einer Übernahme von Schülerfahrkosten führen. Schulorganisatorische Gründe, die dem Besuch der nächstgelegenen Schule entgegenstehen können, sind alle Maßnahmen, die von einem Schulträger oder der Schule im Rahmen der zustehenden Organisationsbefugnisse zur Regelung des Schulbesuchs getroffen werden (z.B. Gründe der Aufnahmekapazität, der Zusammenfassung von Hauptschüler/innen aus Zuwandererfamilien in Vorbereitungsklassen). Hierbei begründen Ganztagschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen ohne Koedukation, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote keinen eigenen Schultyp. Es muss sich um objektive Gründe handeln. Subjektive Gründe wie pädagogische Empfehlungen, Geschwisterkinder zur selben Schule, Freunde etc. sind keine schulorganisatorischen Gründe und können nicht berücksichtigt werden. Eine freie Schulwahl ist möglich. Bei den Schülerfahrkosten handelt es sich lediglich um eine Kostenregelung.

2.

Für Schüler/innen mit Wohnsitz im benachbarten Ausland (Belgien/Niederlande) besteht neben den unter 1. aufgeführten Anspruchsgründen eine Sonderregelung. Es ist ergänzend zu prüfen, ob eine Familienleistung nach der EWG Verordnung 1408/71 vorliegt. Hierzu ist die Ausfüllung eines weiteren Vordrucks notwendig. Dieser liegt im Sekretariat der Schule vor. Sie können ihn auch beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule erhalten. Für den Fall, dass Linien außerhalb des AVV (z.B. TEC, De Lijn, Veolia etc.) benutzt werden müssen, können auf Antrag die kostengünstigsten Fahrkosten nach Vorlage der Belege (i.d.R. Schülerjahreskarte) erstattet werden.

3.

Bewilligungszeitraum zur Übernahme der Schülerfahrkosten ist in der Regel das Schuljahr (01.08. - 31.07.). Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Schuljahres beim Fachbereich Schule gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes (zum 31. 10.) gestellt wird (Ausschlussfrist gem. § 4 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung).

4.

Für das Schülerticket ist von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler/n/innen ein **Eigenanteil** zu übernehmen. Dieser beträgt pro Kind und Kalendermonat im Schuljahr 10/11 12,00. Die Übernahme von Schülerfahrkosten geschieht daher als indirekter Zuschuss. Ein Privatabonnement bei der ASEAG kostet derzeit 21,00 €. Werden für mehrere **minderjährige** Kinder einer Familie Schülerfahrkosten durch einen Schulträger übernommen, wird der Eigenanteil für das 2. im Alter nachfolgende Kind auf 6,00 € und für das 3. im Alter nachfolgende Kind auf 0,00 € festgesetzt. Für Schülerinnen und Schüler, die Hilfe nach SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung) erhalten entfällt der Eigenanteil. In diesem Fall bitte entsprechende Belege beifügen. Die Eigenanteile unterliegen Änderungen. Anpassungen können zu Beginn oder auch im Laufe eines Schuljahres erfolgen (z.B. Eintritt der Volljährigkeit eines/r Schülers/in im lfd. Schuljahr).

5.

Die Erstattung von Kosten für die Benutzung eines privateigenen Fahrzeuges (z. B. Motorrad oder PKW) erfolgt nur, wenn die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln **unzumutbar** ist. Eine Unzumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die reine Fahrzeit auch bei teilweiser Benutzung von privateigenen Fahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Wartezeiten in der Schule) mehr als 3 Stunden täglich beträgt oder wenn die Schülerin/der Schüler überwiegend vor 6 Uhr morgens die Wohnung verlassen muss. Für Grundschüler/innen gelten kürzere Fahrzeiten. Bei Bedarf erteilt Ihnen der Fachbereich Schule Auskunft.

6.

Jede Änderung der persönlichen Verhältnisse der Schülerin/des Schülers, die für die Übernahme der Schülerfahrkosten bedeutsam sein kann (insbesondere Wohnungswechsel, Schulwechsel, Verlassen der Schule, Beendigung der Leistungen nach dem SGB XII (der Sozialhilfe), ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (FB 45 Abt 45/66), Mozartstraße 2-10, 52070 Aachen (Tel. 0241/432 - 45661 oder 432/45662) **unverzüglich mitzuteilen**. Im Falle der unberechtigten Nutzung des Schülertickets entstehen neben den Fahrkosten zusätzliche Kosten der Beibringung.

7.

Das Erfassen, Speichern und Verändern der nach diesem Formular erhobenen personenbezogenen Einzelangaben (-daten) ist erforderlich.

Mit Ihrer Unterschrift geben Sie eine Einverständniserklärung zur notwendigen Datenübermittlung an die ASEAG (ggfss. auch anderer Schulträger) zur Ticketausstellung und Eigenanteilsberechnung der Geschwisterkinder. Diese Datenübermittlung ist zur Ausstellung des Schülertickets und der Einziehung des Eigenanteils an den Verkehrsträger (ASEAG) notwendig.

8.

Mit der Antragstellung versichern Sie, dass Sie bzw. die Schülerin/der Schüler keine anderweitigen öffentlichen Leistungen erhalten bzw. erhält, die gesonderte Leistungen für Fahrkostenaufwendungen enthalten.

9.

Die Vordrucke finden Sie als PDF-Dateien auch im Internet unter www.aachen.de (Geben Sie Schülerfahrkosten in das Suchfeld ein).

10.

Denken Sie bitte rechtzeitig an eine erneute Antragsstellung, wenn das Schülerticket nur für ein Jahr bezuschusst worden ist. Diese können Sie dem Bescheid über die Bewilligung von Schülerfahrkosten entnehmen.

11.

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (Tel.: 0241/432 45661 oder 0241/432/ 45662) zur Verfügung.

Der Antrag kann in einem verschlossenen Umschlag über die Schule an den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule zugesandt werden. Ist dies nicht möglich weil das Schulsekretariat während der Ferien nicht besetzt ist, fügen Sie bitte dem Antrag eine Anmeldebestätigung der Schule oder das letzte Zeugnis (Kopie) bei.

Diese Einzugsermächtigung wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule an die ASEAG zur zuständigen Bearbeitung weitergeleitet. Bitte füllen Sie die Felder gut leserlich aus und beachten Sie, dass der/die Kontoinhaber/in unterschreiben muss.

Einzugsermächtigung

Ich/Wir erkläre/n mich/uns bereit, dass der festgesetzte monatliche Eigenanteil für das Schülerticket auf ein Konto der ASEAG abgebucht wird. Dies gilt auch für veränderte Eigenanteile im laufenden und in den folgenden Schuljahren.

(Bitte leserlich ausfüllen)

| | | | |
|--------------------------|--|------------------|--|
| Schüler/Schülerin | | | |
| Vorname/ Name: | | Anschrift: | |
| Geb.-Datum | | PLZ/ Wohnort: | |
| Schule: | | | |

| | |
|------------------------|--|
| Kontoinhaber/in | |
| Name: | |
| Vorname: | |
| Kontonummer: | |
| Bankleitzahl: | |
| Bank/Sparkasse: | |

Sollte der/die Kontoinhaber/in eine andere Anschrift als der/die Schüler/in haben, bitte nachstehende Felder ausfüllen.

| | |
|-------------------------|--|
| Straße / Hausnummer: | |
| PLZ/ Ort: | |

Für Rückfragen der ASEAG bin ich telefonisch erreichbar unter folgender Tel.-Nr.:

| |
|--|
| |
|--|

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers